

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des GEMEINDERATES**

am Mittwoch, den 11.7.2018

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

im Gemeindeamt Maria Taferl

Die Einladung erfolgte am 02.07.2018

durch Kurende und Einzelladung.

### Anwesend waren:

Bürgermeister Strondl Heinrich, ÖVP

Vizebürgermeister Leopoldinger Martin, ÖVP

Mitglieder des Gemeinderates:

GR Gangl Josef, ÖVP

GfGR Brankl Markus, ÖVP

GR Hinterleitner Johann

GfGR Fichtinger Markus, SPÖ

GR Siedl Gerhard, SPÖ

GfGR Hinterndorfer Iris, ÖVP

GR Scheer Michaela, ÖVP

GR Reisinger Johann, ÖVP

GR Eder Gerhard, ÖVP

Entschuldigt abwesend waren: GR Alois Lahmer, GfGR Schachner Michaela, Vizebgm Martin Leopoldinger

Vorsitzender: Bürgermeister Heinrich Strondl

### **Die Sitzung war nicht öffentlich und beschlussfähig. TAGESORDNUNG**

1. Letzte GR und PA Protokoll
2. Seuchenabgabe Wirksamkeit f. GVU
3. GVU- Datenschutzbeauftragten
4. Bankomat – Beschluss
5. Reisepässe Beschluss von BH s
6. Wasserbezugsverordnung nochmals beschließen
7. Pestizidfreie Gemeinde
8. Frey Alexander - Stützkraft
9. Kanalgebühren
10. Aufschließung Ratenzahlung
11. Seniorenausflug
12. Personalangelegenheiten ( Nachmittagsbetreuung, Stützkraft)
13. Volksschule – geförderter Spielplatz
14. Sprengelfremder Schulbesuch
15. Dringlichkeitsantrag der ÖVP

## Top 1) Letzte GR und PA Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates und Prüfungsausschuss-Protokoll wurden verlesen und genehmigt.  
Beschluss: einstimmig

## Top 2) Seuchenabgabe - Wirksamkeit f. Verband

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Taferl überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Verschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterschrift und Stempel!

## Top 3) GVV- Datenschutzbeauftragten

*Betreff: Meldung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der [Marktgemeinde Maria Taferl](#) .....*

*Sehr geehrtes Team der Datenschutzbehörde,*

*die/der [Marktgemeinde Maria Taferl](#) übermittelt hiermit die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten:*

*Als Datenschutzbeauftragter (DSBA) durch den GVV Melk wird namhaft gemacht:*

*Name: DI Kurt Berthold (Fa. [clever data GmbH](#))*

*Adresse: Kramergasse 1, 1010 Wien*

*Tel. +43 664 131 7999*

*Fax: +43 664 61415 80*

*Email: [kurt.berthold@cleverdata.at](mailto:kurt.berthold@cleverdata.at)*

*<http://www.cleverdata.at>*

Beschluss: einstimmig genehmigt

#### **Top 4) Bankomat – Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Bankomat mit Kosten monatlich von € 250,-- erhalten bleibt. Die Besitzer des Grundstückes Familie Schachner stellen den Raum für den Bankomat für 5 Jahre kostenlos zur Verfügung.

#### **Top 5) Reisepässe Beschluss von BH s**

Der Gemeinderat der MG Maria Taferl beschließt, dass die Gemeinde keine Reisepässe ausstellen wird und dies weiterhin über die BH Melk durchgeführt wird.

Beschluss: einstimmig

#### **Top 6) Wasserbezugsverordnung nochmals beschließen**

In der Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2018 wurde die Wasserabgabenordnung beschlossen. Das Amt der NÖ Landesregierung gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur Neuvorlage der Verordnung, da kein Betriebsfinanzierungsplan vorgelegt wurde und kleinere Abänderungen vorgenommen werden müssen. Herr DI Peterschofsky vom Amt der NÖ Landesregierung hat mittlerweile eine Berechnung des Betriebsfinanzierungsplanes vorgenommen.

Der Gemeinderat beschließt daher folgende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Taferl hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende

### **Wasserabgabenordnung**

#### **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Maria Taferl beschlossen:

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Maria Taferl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben

- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.567.089,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 22.238 lfm zu Grunde gelegt.

## § 3

### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist

und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 42,- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsbetrag</b> in € pro m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsgebühr in €</b> (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	42,-	126,-
7	42,-	294,-

### § 7

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

### § 8

*(Variante A = einmalige Ablesung)*

#### **Ablesungszeitraum**

#### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
  2. von 1. April bis 30. Juni
  3. von 1. Juli bis 30. September
  4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

#### § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 10

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Diese Verordnung tritt ab 1.8.2018 in Kraft.

angeschlagen:12.7.2018

abgenommen:30.7.2018

Der Bürgermeister  
Heinrich Strondl

Beschluss: einstimmig

## **Top 7) Pestizidfreie Gemeinde**

Die Marktgemeinde Maria Taferl strebt die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Pestizide, die das natürliche Gleichgewicht stören, Menschen und Tiere gefährden oder Gewässer belasten.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, weil diese den Boden, das Bodenleben und die Gewässer schädigen und Pflanzenkrankheiten begünstigen können.
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO<sub>2</sub>-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmitteln, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden. Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn

durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende

Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde Maria Taferl durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“-BeraterInnen begleitet.

Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss Marktgemeinde Maria Taferl die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ als Tafel verliehen.

Beschluss: einstimmig

**Beschluss: einstimmig**

### **Top 8) Frey Alexander - Stützkraft**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dass Alexander Frey für sein letzten Schuljahr 2018/2019 in der Volksschule Maria Taferl wieder eine Stützkraft bekommt.

### **Top 9) Kanalgebühren**

Bürgermeister Heinrich Strondl berichtet:

Herr DI Petaschofsky vom Amt der NÖ Landesregierung hat einen Betriebsfinanzierungsplan ausgerechnet und empfiehlt eine baldige Erhöhung (ab 1.1.2019) der Kanalbenützungsgebühr.

Beschluss: einstimmig

### **Top 10) Aufschließung Ratenzahlung**

Auf Anfragen etlicher Gemeindebürger, ob Aufschließungsgebühren auf Raten bezahlt werden können, beschließt der Gemeinderat, dieser Anfrage stattzugeben auf einen Zeitraum von maximal 3 Jahren.

Beschluss: einstimmig

### **Top 11) Seniorenausflug**

Bürgermeister Heinrich Strondl informiert die Gemeinderäte über mögliche Ausflugsziele für die Senioren.

Es wird einstimmig beschlossen dass auch heuer wieder ein Seniorenausflug von der Gemeinde bezahlt wird.

### **Top 12) Personalangelegenheiten ( Nachmittagsbetreuung,)**

Aufgrund einiger Bewerbungen für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wird folgendes einstimmig beschlossen:

Frau Theresa Fersterer wird anstelle von Frau Szandra Szöverfi als Karenzvertretung die Nachmittagsbetreuung übernehmen.

### **Top 13) Volksschule – geförderter Spielplatz**

Bürgermeister Heinrich Strondl berichtet über den neuen geförderten Spielplatz für die Volksschule Maria Taferl.  
Siehe Anhang

Planungsberatung

**Beauftragung**

**des Beraters/ der Beraterin**..... DI LIESELOTTE JILKA  
STEIN A. D. DONAU  
STEINSPRENG 9

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) 3500 KREMS A. D. DONAU  
Liesi.jilka@don.at

**durch die Gemeinde**..... MA. TA FERL, 3672 MA. TA FERL 35

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) gemeindeamt@maria-taferl.gv.at

im Rahmen der Förderaktion zur Gestaltung von Schulfreiräumen und  
Spielplätzen in NÖ

**Name Schulhof-/**

**Spielplatzprojekt**..... SCHULHOF VOLKSSCHULE MARIA TA FERL

Die Beauftragung erfolgt unter Berücksichtigung der „Richtlinie zur Förderung von Schulfreiräumen und Spielplätzen in NÖ“. Die Projekte müssen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt und entsprechend der geltenden Norm und der vorliegenden Förderkriterien durchgeführt werden (Punkt 1, „Fördergegenstand“, Richtlinie zur Förderung von Schulhöfen und Spielplätzen in NÖ).

Planung, Gestaltung und Durchführung des Projektes erfolgen in Zusammenarbeit mit der NÖ Familienland GmbH, die Umsetzung des Freiraumprojektes auf Grundlage des auf Basis einer Mitbeteiligung erstellten Gestaltungskonzeptes gemäß den Richtlinien EN1176 und 1177 (Punkt 4, „Fördervoraussetzungen“, Richtlinie zur Förderung von Schulhöfen und Spielplätzen in NÖ).

**1. Auftragsbedingungen**

- 1.1. Die vorliegenden Auftragsbedingungen gelten für einen einmaligen Auftrag im Rahmen der „Förderaktion zur Gestaltung von Schulfreiräumen und Spielplätzen in NÖ“.
- 1.2. Als Grundlage des Vertrages dienen ausschließlich die vorliegenden Auftragsbedingungen sowie die „Kriterien für Beratungstätigkeit im Rahmen der Förderaktion zur Gestaltung von Schulfreiräumen und Spielplätzen in

**Planungsberatung**

NÖ". Mit Auftragsannahme gelten diese als vom Auftragnehmer zur Kenntnis genommen und bindend akzeptiert.

- 1.3. Sollte der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund den Auftrag nicht annehmen bzw. ausführen können ist dies umgehend dem Auftraggeber sowie der NÖ Familienland GmbH Projektteam Spielplatzbüro zu melden.

**2. Abwicklung des Auftrages**

- 2.1. Der Leistungsumfang umfasst eine Besprechung vor Ort mit Besichtigung der zu gestaltenden Fläche, eine Gestaltungsskizze (1:200 oder 1:250 oder 1:100 je nach Flächengröße und Erfordernis), Präsentation vor Ort, 1 Beratung vor Ort im Laufe des Projektes (Ausstecktermin)
- 2.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer einen aussagekräftigen Bestandsplan im geforderten Maßstab zur Verfügung zu stellen sowie die für die Erstellung der Gestaltungsskizze erforderliche Informationen an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

**3. Abrechnung**

- 3.1. Für den unter Abwicklung des Auftrages definierten Leistungsumfang werden der Zeitaufwand, das Kilometergeld sowie die Reisezeit vergütet. Weitere Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet bzw. sind in den Zeitaufwand eingerechnet.
- 3.2. Für jeden Einzelauftrag ist der gesamte Zeitaufwand mit insgesamt 13 Stunden à € 91,- netto limitiert. (In begründeten Ausnahmefällen können 2 weitere Stunden beauftragt werden.) Der Zeitaufwand vor Ort ist durch das vom Auftraggeber unterfertigte Beratungsblatt zu belegen.
- 3.3. Die Fahrtkosten ergeben sich aus den zurückgelegten Strecken vom Standort des Firmensitzes des Auftragnehmers zum vorgegebenen Beratungsort.
- 3.4. Das Kilometergeld ist mit € 0,42/km netto zu verrechnen.
- 3.5. Die Reisezeit wird folgendermaßen vergütet:  
Gesamtanzahl der gefahrenen km : 60 = ..... x 80,96 = .....€
- 3.6. Die Honorarnote ist in 2 Teilrechnungen zu legen:  
1. Teilhonorarnote nach der Präsentation der Gestaltungsskizze,

**Planungsberatung**

**2. Teilhonorarnote nach Projektende**

Die Honorarnote ist in digitaler Form an den Auftraggeber zu senden (als Rechnungsanschrift die Gemeinde....., im Betreff NÖ Förderaktion 2018 „Schulhöfe und Spielplätze in Bewegung“, Durchführung der Beratung in Gemeinde....). Die Honorarnote muss binnen 2 Wochen nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und unterzeichnet werden und sodann an die NÖ Familienland GmbH gesandt werden.

- 3.7. Im Anschluss daran wird die vom Auftraggeber auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüfte und abgezeichnete Honorarnote vom Land NÖ (Abteilung Allgemeine Förderung- F3, Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St. Pölten) an den Auftragnehmer ausbezahlt (Punkt 5 „Förderhöhe und Auszahlung“, Richtlinie zur Förderung von Schulhöfen und Spielplätzen). Finanzielle Forderungen nach Abrechnung des Auftrages werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer erklärt, den „Kriterien für Beratungstätigkeit im Rahmen der Förderaktion zur Gestaltung von Schulfreiräumen und Spielplätzen in NÖ“ zu entsprechen und das vorliegende Auftragschreiben gelesen und akzeptiert zu haben.

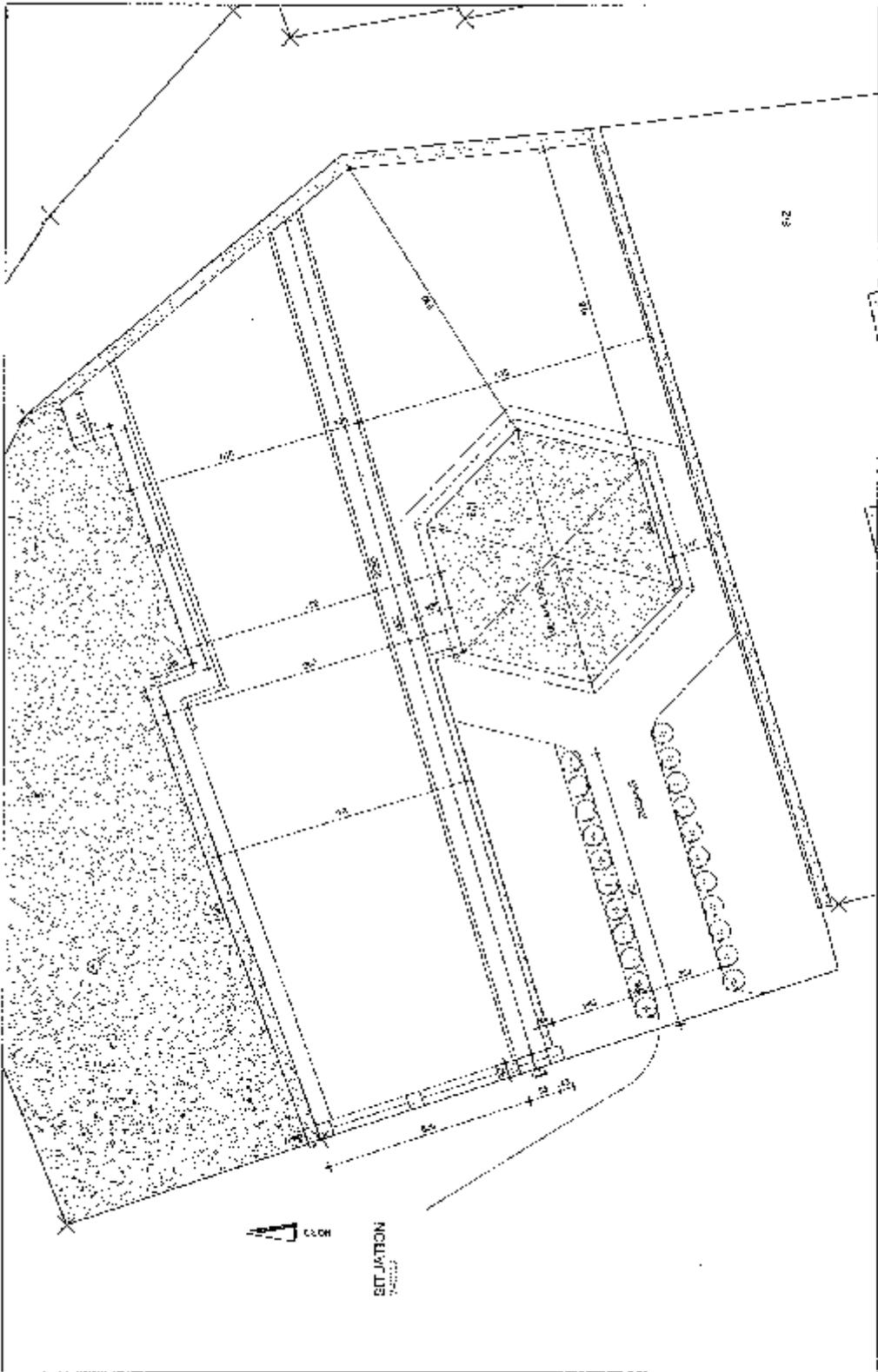
BeraterIn (Name und Unterschrift).....

Der Auftraggeber erklärt, das vorliegende Auftragschreiben gelesen und akzeptiert zu haben.

Gemeinde.....

BürgermeisterIn (Name und Unterschrift).....

Ort, Datum.....



2315-000 Barriere MAT A TAPERL-SPIRIT Nr. WS  
M = 1:100  
EISEN 301B

### **Top 14) Sprengelfremder Schulbesuch**

Dieser Punkt dient nur als Information für den Gemeinderat, der die Haltung der Gemeinde darstellt.

### **Top 15) Dringlichkeitsantrag ÖVP**

Dringlichkeitsantrag:

Grundsatzbeschluss Kostendeckung Friedhof

Auf Grund der aktuellen Sperre der Bedarfszuweisungen müssen dem Amt der NÖ Landesregierung Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltes vorgelegt werden. Eine Maßnahme ist die Erhöhung der Friedhofsgebühren. Die Verordnung wurde am 3.4.2018 in der Sitzung des Gemeinderates beschlossen. Bei der Prüfung der Verordnung wurde darauf hingewiesen, dass der Gebührenhaushalt Friedhof über einen längerfristigen Zeitraum in Summe kostendeckend zu führen ist.

Der Gemeinderat verpflichtet sich, den Gebührenhaushalt Friedhof spätestens im Rechnungsabschluss 2019 auf Kostendeckung zu prüfen und gegebenenfalls eine weitere Erhöhung der Friedhofsgebühren vorzunehmen.

Beschluss: einstimmig

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....  
genehmigt.

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....